

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung in der Sache 1226/2008/OV - Zuweisung eines reservierten Stellplatzes für eine Beamtin mit einer Behinderung

Entscheidung

Fall 1226/2008/OV - Geöffnet am 06/06/2008 - Entscheidung vom 19/02/2010

Die Beschwerdeführerin, eine Beamtin der Europäischen Kommission, erlitt im Februar 2001 einen schweren Unfall, infolgedessen eine dauernde Invalidität von 4 % anerkannt wurde. Seit Mai 2004 wurde der Beschwerdeführerin jeweils für ein Jahr ein reservierter Stellplatz auf einem der Parkplätze der Kommission zur Verfügung gestellt. Im August 2007 vertrat der Arzt der Kommission jedoch die Ansicht, dass die nächste Verlängerung nur für sechs Monate genehmigt werden sollte. Die Kommission beschloss daher, den reservierten Stellplatz nur für diesen verkürzten Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Die Beschwerdeführerin legte gegenüber der Kommission Beschwerde ein, hatte jedoch keinen Erfolg. Der Arzt der Beschwerdeführerin ließ dem Arzt der Kommission am 21. Februar 2008 ein Schreiben zukommen, in dem er ihn aufforderte, seinen Standpunkt zu überprüfen. In seinem Schreiben erläuterte der Arzt der Beschwerdeführerin die Gründe, weshalb die Beschwerdeführerin seiner Meinung nach weiterhin Anspruch auf einen reservierten Stellplatz habe.

In ihrer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten gab die Beschwerdeführerin an, dass die Kommission ihren Antrag nicht gerecht und ordnungsgemäß bearbeitet habe. Insbesondere erhob sie den Vorwurf, dass ihr Gesundheitszustand nicht richtig beurteilt worden sei. In ihrer Stellungnahme vertrat die Kommission die Auffassung, dass ihre Entscheidung begründet gewesen sei.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Beschwerdeführerin keine Dokumente vorgelegt habe, welche die Ansicht des Arztes der Kommission in Frage stellen könnten, bevor die Kommission die betreffenden Entscheidungen bezüglich ihres Antrags und ihrer Beschwerde getroffen habe. Daher hätte kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit bezüglich der Entscheidungen der Kommission vorgelegen. Der Bürgerbeauftragte gab jedoch an, dass in dem Schreiben des Arztes der Beschwerdeführerin vom 21. Februar 2008 ein Standpunkt



vertreten worden sei, der offensichtlich vom Standpunkt des Arztes der Kommission abweicht. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten hätte die Kommission daher untersuchen müssen, ob sie den Antrag der Beschwerdeführerin erneut prüfen musste. Der Bürgerbeauftragte gelangte vorläufig zu dem Schluss, dass die Tatsache, dass die Kommission dies unterlassen habe, einen Fall von Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt. Daher empfahl er eine einvernehmliche Lösung und forderte die Kommission auf, ihre Entscheidung zu überprüfen.

Die Kommission nahm den Vorschlag für die einvernehmliche Lösung an und teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie den Fall erneut geprüft und beschlossen habe, der Beschwerdeführerin für die verbleibenden zwei Jahre ihrer Laufbahn einen reservierten Stellplatz zur Verfügung zu stellen. Die Beschwerdeführerin gab an, dass die Angelegenheit zu ihrer vollen Zufriedenheit geregelt worden sei, zumal ihr der reservierte Stellplatz bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand gewährt werde. Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall daher ab.

HINTERGRUND DER BESCHWERDE

1. Am 22. Februar 2001 wurde der Beschwerdeführer, ein Beamter der Europäischen Kommission, Opfer eines schweren Unfalls, wodurch eine dauerhafte Invalidität von 4 % anerkannt wurde. Der Beschwerdeführer beantragte einen reservierten Parkplatz, den ihm die Kommission mit Wirkung vom 20. Mai 2004 gewährte. Der Vorbehalt wurde jährlich erneuert. Nachdem der Arzt der Kommission den Beschwerdeführer am 9. August 2007 untersucht hatte, vertrat er die Auffassung, dass die nächste Verlängerung nur um sechs Monate genehmigt und keine weitere Verlängerung gewährt werden sollte. Am 9. August 2007 teilte ihm der Arzt der Kommission in Antwort auf die E-Mail des Beschwerdeführers, die er unmittelbar nach seinem Arztbesuch übermittelte, mit, dass reservierte Parkplätze aus folgenden medizinischen Gründen zur Verfügung gestellt werden könnten: I) wenn der Betroffene im Besitz einer Bescheinigung über eine Behinderung aus einem Mitgliedstaat war, (ii) nach drei Monaten der Schwangerschaft (iii) vorübergehend für Personen, die vor kurzem eine Hüft-, Knöchel-, Knie- oder Wirbelsäulenoperation durchlaufen haben, (iv) bei offensichtlichen Gehproblemen und (v) in sehr spezifischen Situationen (z. B. krankhafte Fettleibigkeit). Am 13. August 2007 beschloss das Amt für Infrastruktur und Logistik der Kommission, dem Beschwerdeführer einen reservierten Parkplatz für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu gewähren.

2. Am 28. August 2007 sandte der Beschwerdeführer eine E-Mail an den Direktor der Direktion C (Sozialpolitik und Gesundheit) der Generaldirektion Personal und Verwaltung („GD ADMIN“), in der der Hintergrund seines Gesundheitszustands beschrieben wurde. Er erklärte, dass er an Epicondylitis des linken Arms litt, dass er Tag und Nacht eine Prothese tragen musste und dass er an eingeschränkter Mobilität litt. In ihrer Antwort vom 6. September 2008 wies die Direktorin darauf hin, dass sie nicht in eine rein medizinische Entscheidung eingreifen könne.

3. Am 8. November 2007 reichte der Beschwerdeführer eine Beschwerde gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts gegen die von ihm am 9. August 2007 vom Arzt der Kommission erlassene „Entscheidung“ ein. Der Beschwerdeführer stellte fest, dass er fast vier Jahre lang von einem



reservierten Parkplatz profitiert habe. Er wies darauf hin, dass sich sein medizinischer Zustand nicht verbessert, sondern verschlechterte, dass er an Epikondylitis des linken Arms litt und Tag und Nacht eine Prothese tragen musste. Er beantragte daher, die Genehmigung zur Nutzung eines reservierten Parkplatzes über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus zu verlängern. In seiner Beschwerde machte der Beschwerdeführer geltend, dass die jüngste Verlängerung nicht hinreichend begründet sei und dass sich die zuständigen Beamten des Ärztlichen Dienstes der Kommission und der GD ADMIN weigerten, sich an Entscheidungen medizinischer Art zu beteiligen. Er machte ferner geltend, dass der Direktor der Direktion C der GD ADMIN gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen habe, der die medizinische Vertraulichkeit garantiere, indem er eine E-Mail mit Informationen über seinen Gesundheitszustand an fünf Personen innerhalb der GD ADMIN übermittelt habe, die nicht berechtigt seien, solche Informationen zu erhalten. Der Beschwerdeführer machte geltend, der Grundsatz der Nichtdiskriminierung sei verletzt worden, da er nach Ablauf der ihm erteilten Genehmigung zur Nutzung eines reservierten Parkplatzes so behandelt werde, als ob er kein Mobilitätsproblem habe. Er kam zu dem Schluss, dass die getroffenen Entscheidungen rechtswidrig seien und zurückgezogen werden sollten. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass ihm aufgrund der von der Kommission begangenen Fehler ein symbolischer Euro gezahlt werden sollte.

4. Am 20. Dezember 2007 wies die Anstellungsbehörde die Beschwerde zurück. Erstens wies sie darauf hin, dass die angebliche Entscheidung des Arztes der Kommission lediglich eine Stellungnahme und eine vorbereitende Handlung im Zusammenhang mit der Entscheidung über den reservierten Parkplatz sei. Letztere Entscheidung fiel in die Zuständigkeit der Kommission. Die Anstellungsbehörde erinnerte daran, dass nach ständiger Rechtsprechung vorbereitende Rechtsakte nicht angefochten werden können. Die Beschwerde war daher unzulässig, soweit sie gegen die Entscheidung des Arztes gerichtet war.

5. Zweitens ist die Anstellungsbehörde inhaltlich der Auffassung, dass die Gewährung eines reservierten Parkplatzes kein gesetzliches Recht, sondern lediglich eine Begünstigung darstellt. Die Anstellungsbehörde stellte jedoch fest, dass die Kriterien für die Genehmigung zur Nutzung eines reservierten Parkplatzes im Intranet der Kommission veröffentlicht wurden [1]. Sie verwies insbesondere auf das dritte Kriterium: „*berechtigt [2] auf einen reservierten Parkplatz auf medizinischem Gelände (abhängig von der Anzahl der verfügbaren Plätze): Beamte mit medizinischen Problemen allein auf Antrag des Ärztlichen Dienstes der Kommission und nur für einen begrenzten Zeitraum, der vom Ärztlichen Dienst festzulegen ist.*“ Die Anstellungsbehörde wies erneut darauf hin, dass im vorliegenden Fall nach Stellungnahme des Kommissionsarztes eine Verlängerung von nur sechs Monaten gewährt werden müsse.

6. Schließlich erklärte die Anstellungsbehörde, dass sie ihre eigenen Ansichten nicht durch die des Arztes ersetzen könne. Was die angebliche fehlende Begründung angeht, wies die Anstellungsbehörde darauf hin, dass die Stellungnahme des Arztes keine Entscheidung darstelle und daher nicht begründet werden müsse. Sie fügte jedoch hinzu, dass der Beschwerdeführer unmittelbar nach seiner Untersuchung am 9. August 2007 über die Gründe für die negative Stellungnahme des Arztes unterrichtet worden sei. Nach Ansicht der Anstellungsbehörde war der Beschwerdeführer umfassend über die Gründe für die betreffende



Entscheidung unterrichtet worden.

7. Am 21. Februar 2008 schrieb der Arzt des Beschwerdeführers an den Arzt der Kommission und forderte ihn auf, seine Stellungnahme zu überarbeiten. Der Arzt des Beschwerdeführers bezog sich auf den Unfall des Beschwerdeführers im Jahr 2001 und auf die Symptome eines Gebärmutterhalsbruchs (*HERNIE discale cervicale*), die sich daraus ergaben. Im Januar 2002 war eine Operation erforderlich, um eine zervikale Prothese zu passen. Er brachte vor, dass es bekannt sei, dass zervikale Hernien aufgrund ihrer Nähe zu einem Nervenzentrum von vorrangiger Bedeutung sehr gefährlich sein und sich schlecht entwickeln können. Er weist darauf hin, dass der Beschwerdeführer auch nach vielen Jahren immer noch Mobilitätsprobleme habe, insbesondere dort, wo wiederholte Kopfbewegungen erforderlich seien. Solche Bewegungen sind vor allem nach dem Einbau einer Prothese schädlich. Abschließend stellte er fest, dass die Gesundheit des Beschwerdeführers sehr gefährdet wäre, wenn er seinen Hals extrem bewegen müsste, um sein Auto zu parken. Er wies auch darauf hin, dass er solche Briefe normalerweise nicht verfasst habe, dass aber der Zustand des Beschwerdeführers zu ernst sei, um ignoriert zu werden.

DER GEGENSTAND DER UNTERSUCHUNG

8. In seiner Beschwerde beim Bürgerbeauftragten vom 28. April 2008 machte der Beschwerdeführer geltend, dass i) ein Fehler bei der Beurteilung seines medizinischen Zustands, ii) ein Verstoß gegen die medizinische Vertraulichkeit, iii) Diskriminierung (da andere Personen in derselben Situation in den Genuss eines Schiedsverfahrens gekommen wären) und iv) das Fehlen klarer und transparenter Kriterien und somit ein Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung gewesen seien.

9. Zu den Behauptungen i) und iv) stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission der Antwort der Anstellungsbehörde vom 20. Dezember 2007 zufolge i) die Stellungnahme des Kommissionsarztes nicht zu begründen brauchte, und ii) dass gegen Entscheidungen, mit denen ein Antrag auf einen reservierten Parkplatz abgelehnt wurde, keine wirksamen Rechtsbehelfe zur Verfügung standen. Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass der vorliegende Fall eine ernsthafte Grundsatzfrage aufwirft. Er wies darauf hin, dass es sowohl angemessen als auch nützlich sei, die beiden oben genannten Behauptungen in einem einzigen Vorwurf zusammenzufassen, nämlich, dass die Kommission dem Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung eines reservierten Parkplatzes nicht gerecht und ordnungsgemäß nachgekommen sei. Der Bürgerbeauftragte fragte die Kommission, ob sie in ihrer Stellungnahme die beiden oben genannten Fragen angehen könne.

10. Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission ferner auf, anzugeben, ob sie die Gewährung eines reservierten Parkplatzes für Beamte mit Invalidität als Gunst oder Privileg oder vielmehr als Teil des Begriffs „*angemessene Vorkehrungen*“ gemäß Artikel 1 Buchstabe d Absatz 4 des Statuts in Betracht zieht. Er fragte ferner, ob die Kommission der Auffassung sei, dass ein solcher Rechtsstreit dem Verfahren nach Artikel 33 des Statuts folgen müsse, wonach ein medizinischer Ausschuss aus drei Ärzten vorgesehen sei.



11. In Bezug auf die Behauptung (ii) teilte der Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer mit, dass es keinen Grund für ihn gebe, eine neue Untersuchung durchzuführen, da der Beschluss des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) vom 26. Mai 2008 diese Behauptung bereits in der Beschwerde behandelt habe, die der Beschwerdeführer bei ihm eingereicht habe (Az. 2007-0611). In seinem Beschluss vertrat der EDSB die Auffassung, dass es rechtliche Gründe für die Übermittlung der E-Mail an die betroffenen Personen gebe, dass die medizinischen Angaben jedoch nicht an die Empfänger hätten weitergegeben werden dürfen, die nicht Mitglieder des medizinischen Personals seien. Der EDSB kam daher zu dem Schluss, dass die Übermittlung der medizinischen Daten an diese Personen übermäßig und unter Verstoß gegen Artikel 4 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 [3] erfolgt war. Der Bürgerbeauftragte wies auch auf Ziffer 2.B (Vermeiden von Doppelverfahren) der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten [4] hin [4], in der festgelegt ist, dass „jede *Behörde beabsichtigt, eine Untersuchung einzuleiten, wenn die andere Behörde handelt oder behandelt hat, was im Wesentlichen dieselbe Beschwerde ist...*“.

12. In Bezug auf die Behauptung (iii) teilte der Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer zunächst mit, dass er dies auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 8 des Statuts des Bürgerbeauftragten für unzulässig halte, da der Beschwerdeführer diese Frage in seiner Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 nicht geltend gemacht habe. In einem weiteren Schreiben des Beschwerdeführers vom 9. Juni 2008 erklärte er jedoch, dass ihm erst nach Einreichung der Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 mitgeteilt worden sei, dass andere Beamte in den Genuss eines Schiedsverfahrens gekommen seien. Der Bürgerbeauftragte ist daher der Auffassung, dass die angebliche Diskriminierung auch in die Untersuchung einbezogen werden sollte.

DIE UNTERSUCHUNG

13. Am 28. April 2008 wurde die Beschwerde beim Bürgerbeauftragten eingereicht. Er wurde der Kommission zur Stellungnahme übermittelt. Am 2. Juli 2008 forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission auf, sich auch zu der dritten Behauptung zu äußern.

14. Die Kommission hat ihre Stellungnahme am 25. September 2008 übermittelt. Die Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer übermittelt, der seine Stellungnahme am 20. November 2008 übermittelte.

15. Am 30. September 2009 legte der Bürgerbeauftragte einen Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung zwischen dem Beschwerdeführer und der Kommission vor. Am 27. November 2009 antwortete die Kommission und akzeptierte den Vorschlag für eine freundliche Lösung. Der Bürgerbeauftragte leitete die Antwort der Kommission an den Beschwerdeführer weiter. In einem Telefongespräch vom 18. Dezember 2009 mit dem Amt des Bürgerbeauftragten bestätigte der Anwalt des Beschwerdeführers, dass der Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine freundschaftliche Lösung erfolgreich gewesen sei.



ANALYSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

A. Vorbemerkung

16. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die vorliegende Untersuchung zwei Behauptungen betrifft, nämlich i) dass die Kommission den Antrag des Beschwerdeführers auf einen genehmigten reservierten Parkplatz gerecht und ordnungsgemäß bearbeitet hat, und (ii) dass es zu Diskriminierungen gekommen ist. Der Bürgerbeauftragte hält es für angemessen, diese beiden Vorwürfe in Punkt B gemeinsam zu behandeln.

B. angebliche ungerechtfertigte und ordnungsgemäße Behandlung des Antrags des Beschwerdeführers und angebliche Diskriminierung

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

17. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Kommission seinen Antrag auf einen reservierten Parkplatz nicht fair und ordnungsgemäß bearbeitet habe. Der Beschwerdeführer behauptete ferner, dass es Diskriminierung gegeben habe, weil andere Personen in der gleichen Situation in der Lage gewesen wären, ein Schiedsverfahren in Anspruch zu nehmen.

18. In ihrer Stellungnahme wies die Kommission darauf hin, dass sie nur bestätigen könne, was die Anstellungsbehörde bereits in ihrem Beschluss vom 20. Dezember 2007 angegeben habe.

19. In Bezug auf die Fragen des Bürgerbeauftragten bekräftigte die Kommission ihre Auffassung, dass die Gewährung eines reservierten Parkplatzes für Beamte mit Invalidität *kein* Recht sei. Eine solche Auffassung habe implizit bestätigt, dass der vorliegende Fall keine Fragen im Zusammenhang mit der „*angemessenen Vorkehrungen*“ nach Art. 1 Buchst. d Nr. 4 des Statuts beruhe. Die Kommission machte geltend, dass diese Bestimmung im vorliegenden Fall nicht relevant sei, da es sich bei dem Beschwerdeführer nicht um *eine „Person mit Behinderung“* handle, deren *Beeinträchtigung nach dem Verfahren des Artikels 33 festgestellt* worden sei.

20. Nach Ansicht der Kommission sollten Streitigkeiten über reservierte Parkplätze nicht nach dem Verfahren des Artikels 33 des Statuts erfolgen. Nach Auffassung der Kommission gilt dieser Artikel in Fällen, in denen vor der Ernennung des betreffenden Bediensteten eine ärztliche Untersuchung durchgeführt wurde. Die Kommission betonte, dass eine solche ärztliche Untersuchung zu negativen Schlussfolgerungen führen würde, die dazu führen könnte, dass die betreffende Person nicht eingestellt wird. Angesichts dieser schwerwiegenden und schwerwiegenden Folgen für die betreffende Person sieht Artikel 33 des Statuts ein Verfahren



vor, das die Wahrung der Verteidigungsrechte des Bewerbers gewährleistet. Die Kommission war der Auffassung, dass es völlig unverhältnismäßig wäre, dieses Verfahren im Falle eines Streits über einen reservierten Parkplatz zu befolgen. Nach Ansicht der Kommission enthalte das Statut keine Bestimmung, die den Gegenstand der vorliegenden Rüge betreffe. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die beim Bürgerbeauftragten eingereichte Beschwerde nicht begründet war.

21. In Bezug auf die angebliche Diskriminierung wies die Kommission darauf hin, dass der Ärztliche Dienst in der Zwischenzeit ein Schiedsverfahren eingeleitet habe, mit dem eine zweite Beurteilung des medizinischen Zustands eines Antragstellers durchgeführt werden könne. Er erklärte, dass der Beschwerdeführer nun beantragen könne, dass sein Fall überprüft werde, indem er einen Antrag an Herrn F., Referatsleiter des Ärztlichen Dienstes, einreichte. Dieses Verfahren wurde mehrere Monate, nachdem der Beschwerdeführer seine Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 eingereicht hatte, eingeführt und war daher zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht verfügbar.

22. In seinen Erklärungen erinnerte der Beschwerdeführer an die Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte, wonach die Begründungspflicht ein wesentlicher Grundsatz des Gemeinschaftsrechts sei. Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass es unbestritten sei, dass die 2004 ergangene Entscheidung, ihm einen reservierten Parkplatz zu gewähren, auf seinem medizinischen Zustand, nämlich einer dauerhaften Invalidität aufgrund eines Unfalls, beruhte und von einem Invaliditätsausschuss als solcher anerkannt wurde. Seine Mobilitätsprobleme stellen eine Behinderung dar, die angemessene Vorkehrungen erfordert. In ihrer Stellungnahme beschränkte sich die Kommission darauf, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Einstellung keine Behinderung habe. Die Kommission hat sich nicht mit der Frage der Maßnahmen befasst, die ergriffen werden müssen, wenn ein Beamter *während* seiner Laufbahn behindert wird. Der Beschwerdeführer erklärte ferner, dass seine Behinderung die Grundlage für eine positive Diskriminierung im Sinne der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf [5] bilden sollte. Er verwies auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach diese Richtlinie nicht restriktiv ausgelegt werden sollte [6]. Abschließend stellte der Beschwerdeführer fest, dass die Gewährung eines reservierten Parkplatzes daher keine Begünstigung oder ein Vorrecht darstelle, sondern lediglich die Anwendung des Grundprinzips der Gleichbehandlung sei. Daher sollten Gründe für die Rücknahme des Parkplatzes angegeben werden.

23. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass der Standpunkt der Kommission, wonach es für die Entscheidung keine Begründungspflicht gebe, gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, die Begründungspflicht und den Grundsatz der guten Verwaltung verstoße. Außerdem habe die Kommission widersprüchlich gehandelt, indem sie geltend gemacht habe, dass sie seinen Gesundheitszustand bei der Rechtfertigung ihrer Entscheidung, ihm den reservierten Parkplatz nicht mehr zu gewähren, nicht berücksichtigen müsse, als sein medizinischer Zustand ursprünglich den Grund für die 2004 getroffene Entscheidung über die Gewährung des reservierten Parkplatzes darstelle. Der Beschwerdeführer erklärte, dass es nicht in die Zuständigkeit der Kommission falle, medizinische Daten zu bewerten. Alle



Entscheidungen, die er trifft, sind daher rein bestätigend von medizinischen Gutachten. Er wies auch darauf hin, dass das Statut nichts gegen die Benennung eines ärztlichen Ausschusses in einem Fall wie seinem vorsehe.

24. In Bezug auf die angebliche Diskriminierung erklärte der Beschwerdeführer, dass er mit der Entscheidung der Kommission, die streitige Entscheidung erneut zu prüfen, zufrieden sei. Er wies jedoch darauf hin, dass die Einzelheiten zu diesem Verfahren von der Kommission nicht festgelegt worden seien. So hat die Kommission beispielsweise nicht angegeben, ob der Beschwerdeführer durch seinen Arzt vertreten werden könnte. Der Beschwerdeführer forderte daher die Kommission auf, dem Bürgerbeauftragten diese Informationen sowie die Frist zu übermitteln, innerhalb derer eine neue Entscheidung erwartet werden könnte.

Vorläufige Bewertung der Bürgerbeauftragten, die zu einem freundlichen Lösungsvorschlag führte

25. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Stellungnahme des Arztes der Kommission vom 9. August 2007 eine eindeutig entscheidende Rolle bei der Entscheidung der Kommission spielte, die sie später erlassen hatte. Es blieb jedoch, dass es sich bei dieser Stellungnahme an sich nicht um eine Entscheidung, sondern um einen vorbereitenden Rechtsakt für die Entscheidung der Kommission handelte. Die Begründungspflicht sei daher nur im Hinblick auf die Entscheidung der Kommission zu beurteilen.

26. In ihrer Stellungnahme bekräftigte die Kommission, dass die Gewährung eines reservierten Parkplatzes kein gesetzliches Recht, sondern lediglich eine Begünstigung sei. Die Kommission vertrat ferner die Auffassung, dass Art. 1 Buchst. d Nr. 4 des Statuts, der sich auf den Begriff der angemessenen Vorkehrungen bezieht, im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass es nicht notwendig sei, diese Fragen weiter zu verfolgen. Die Kommission musste jedoch entscheiden, ob sie dem Beschwerdeführer einen reservierten Parkplatz gewähren sollte, und der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass die Kommission den Antrag des Beschwerdeführers fair, ordnungsgemäß und diskriminierungsfrei bearbeiten müsse.

27. Hinsichtlich der Formalitäten stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gemeinschaftsrichters das Begründungserfordernis, wie es in Art. 25 des Statuts vorgesehen ist, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der streitigen Maßnahme und der Art der angeführten Gründe zu beurteilen ist [7] . Im vorliegenden Fall hat das Amt für Infrastruktur und Logistik der Kommission offenbar sechs Kriterien für die Gewährung reservierter Parkplätze festgelegt. Nach diesen Kriterien wird ein reservierter Parkplatz aus medizinischen Gründen „auf *alleinigen Antrag des Ärztlichen Dienstes der Kommission und nur für einen begrenzten Zeitraum, der vom Ärztlichen Dienst festzulegen ist*“ zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gibt es fünf medizinische Gründe [8] , auf deren Grundlage reservierte Parkplätze bewilligt werden können. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Entscheidung des Amtes für Infrastrukturen und Logistik der Kommission am 13. August 2007 keine Gründe enthielt. Während des ärztlichen Besuchs vom 9. August 2007 wurde der Beschwerdeführer jedoch über die Stellungnahme des Arztes der Kommission



unterrichtet. Dem Beschwerdeführer war somit bekannt, dass die Entscheidung vom 13. August 2007 auf dieser Stellungnahme beruhte. Der Bürgerbeauftragte vertrat daher die Auffassung, dass dem Beschwerdeführer die Gründe für die Entscheidung der Kommission vom 13. August 2007 klar bekannt waren.

28. Was die wesentliche Frage eines angeblichen Fehlers bei der Beurteilung des medizinischen Zustands des Beschwerdeführers anbelangt, so war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission berechtigt sei, ihre Entscheidung auf die Stellungnahme des Kommissionsarztes zu stützen, es sei denn, es gab Grund, dies in Zweifel zu ziehen. Der Beschwerdeführer scheint dies nicht getan zu haben, als die ursprüngliche Entscheidung vom 13. August 2007 erging und die Anstellungsbehörde ihre Entscheidung vom 20. Dezember 2007 über die Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 erhob. In seinen Ausführungen verwies der Beschwerdeführer auf seinen medizinischen Zustand, aber es lagen keine Unterlagen in den Akten vor, aus denen hervorgeht, dass seine Stellungnahmen durch Beweise belegt wurden. Die Kommission hatte daher zu Recht die Auffassung vertreten, dass die Stellungnahme des Beschwerdeführers die Stellungnahme des Kommissionsarztes vom 9. August 2007 nicht in Frage stellte.

29. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit in Bezug auf die Entscheidung der Kommission aufgetreten war. Der Bürgerbeauftragte stellte jedoch fest, dass der Beschwerdeführer nicht nur die Entscheidung, sondern auch die Art und Weise, wie die Kommission seinen Antrag im Allgemeinen handhabte, kritisierte. Wie bereits erwähnt, schrieb der Arzt des Beschwerdeführers am 21. Februar 2008 an den Arzt der Kommission und forderte ihn auf, seine Stellungnahme zu überarbeiten. Der Bürgerbeauftragte ist offensichtlich nicht befugt, den Inhalt dieses Schreibens, das eine rein medizinische Frage betraf, zu beurteilen. Er wies jedoch darauf hin, dass dieses Schreiben ein medizinisches Gutachten enthalte, das sich von dem des Arztes der Kommission zu unterscheiden schien. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten hätte die ärztliche Stellungnahme des Arztes des Beschwerdeführers die Kommission prüfen müssen, ob sie ihren Standpunkt überarbeiten müsse. Der Umstand, dass das Schreiben vom 21. Februar 2008 an den Arzt der Kommission und nicht an die Kommission gerichtet sei, sei irrelevant. Es stellte sich jedoch heraus, dass der Antrag des Beschwerdeführers im Lichte der neuen medizinischen Beweise seines Arztes nicht erneut geprüft wurde. Es ist zwar klar, dass die Kommission für die Behandlung medizinischer Fragen nicht zuständig ist, sie hätte jedoch den Arzt, der die Stellungnahme vom 9. August 2007 abgegeben hat, auffordern können, die Argumente des Arztes des Beschwerdeführers zu prüfen, oder, besser gesagt, sie hätte das Problem einem anderen Arzt zur zweiten Stellungnahme vorlegen können.

30. In ihrer Stellungnahme zur angeblichen Diskriminierung erklärte die Kommission, dass sie nun ein Verfahren erlassen habe, das eine zweite Beurteilung des Gesundheitszustands eines Antragstellers im Wege eines Schiedsverfahrens vorsehe. Die Annahme eines solchen Verfahrens zeigte, dass eine solche Überprüfung möglich war. Der Bürgerbeauftragte begrüßte die Entscheidung der Kommission, dieses Verfahren einzuführen, war jedoch der Ansicht, dass die Kommission die erforderlichen Grundsätze einer guten Verwaltung hätte anwenden müssen, wenn sie Stellungnahmen wie im vorliegenden Fall behandelte, die aus Umständen stammten,



die dem Erlass des neuen Verfahrens vorausgingen. Diese Grundsätze der guten Verwaltung erforderten, dass die Kommission den Antrag des Beschwerdeführers fair und ordnungsgemäß hätte bearbeiten müssen, und sie hätte dem Schreiben des Arztes des Beschwerdeführers vom 21. Februar 2008 gebührend Rechnung tragen müssen, das eine andere Meinung als die des Kommissionsarztes enthielt. Die vorläufige Schlussfolgerung des Bürgerbeauftragten war daher, dass das Versäumnis der Kommission einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellte.

31. Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen unterbreitete der Bürgerbeauftragte einen Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung. Er forderte die Kommission auf, ihre Entscheidung in Bezug auf den Antrag des Beschwerdeführers auf einen reservierten Parkplatz unter gebührender Berücksichtigung des Schreibens des Arztes des Beschwerdeführers vom 21. Februar 2008 zu überdenken.

32. Angesichts der in der vorstehenden Randnummer erzielten Schlussfolgerung schien es nicht erforderlich zu sein, den Vorwurf einer Diskriminierung weiter zu prüfen.

Die Argumente, die dem Bürgerbeauftragten nach seinem freundlichen Lösungsvorschlag vorgelegt wurden

33. In ihrer Antwort wies die Kommission darauf hin, dass sie dem Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 25. September 2008 Gelegenheit gegeben habe, ein Schiedsverfahren zu beantragen, um eine zweite Beurteilung seines Gesundheitszustands zu erhalten. Der Beschwerdeführer hat dies nicht getan. Die Kommission beschloss jedoch, den Antrag des Beschwerdeführers auf einen reservierten Parkplatz zu überdenken. Am 20. Oktober 2009 wurde der Beschwerdeführer von Dr. D. geprüft, der zu dem Schluss kam, dass dem Beschwerdeführer aus medizinischen Gründen ein reservierter Parkplatz eingeräumt werden sollte. Die Kommission hat daher beschlossen, den Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine freundschaftliche Lösung zu akzeptieren. Er erklärte, dass dem Beschwerdeführer für die verbleibenden zwei Jahre seiner Laufbahn ein reservierter Parkplatz eingeräumt werde.

34. In einem Telefongespräch mit den Dienststellen des Bürgerbeauftragten am 18. Dezember 2009 wies der Anwalt des Beschwerdeführers darauf hin, dass der Beschwerdeführer mit dem Ergebnis des Falles voll und ganz zufrieden sei, insbesondere angesichts der Tatsache, dass ihm bis zu seiner Pensionierung ein reservierter Parkplatz gewährt worden sei.

Bewertung des Bürgerbeauftragten nach seinem freundlichen Lösungsvorschlag

35. Der Bürgerbeauftragte stellt mit Genugtuung fest, dass die Kommission seinen Vorschlag für eine freundliche Lösung akzeptiert hat und dass dem Beschwerdeführer aus medizinischen Gründen ein reservierter Parkplatz gewährt wurde. Er stellt ferner fest, dass der Beschwerdeführer bestätigt hat, dass der Vorschlag für eine freundliche Lösung erfolgreich war.

C. Schlußfolgerung



36. Auf der Grundlage seiner Untersuchung zu dieser Beschwerde schließt der Bürgerbeauftragte diese mit folgender Schlussfolgerung ab:

Zwischen dem Beschwerdeführer und der Kommission wurde eine freundschaftliche Lösung gefunden.

Der Beschwerdeführer und die Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet.

P. Nikiforos DIAMANDOUROS

Geschehen in Straßburg am 19. Februar 2010

[1] Diese Kriterien sind in dem vom Amt für Infrastruktur und Logistik der Kommission vom 25. Januar 2007 erstellten Vermerk „Zuweisungskriterien für Parkplätze“ (OIB.9/RC) vom 25. Januar 2007 dargelegt.

[2] In der französischen Fassung dieser Notiz wird dieser Begriff durch „Peuvent bénéficier...“ wiedergegeben.

[3] Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8, S. 1).

[4] ABl. 2007, C 27, S. 21.

[5] ABl. 2000, L 303, S. 16.

[6] Urteil vom 17. Juli 2008 in der Rechtssache C-303/06, *Coleman*, noch nicht veröffentlicht.

[7] Rechtssache C-316/97 P (*Parlament/Gaspari*, Slg. 1998, I-7597).

[8] Dies sind: (i) eine Bescheinigung über eine Behinderung aus einem Mitgliedstaat (ii) nach drei Monaten der Schwangerschaft (iii) vorübergehend für Personen, die kürzlich einer Operation an Hüfte, Knöchel, Knie oder Wirbelsäule unterzogen wurden, iv) offensichtliche Gehprobleme und v) sehr spezifische Situationen (z. B. krankhafte Fettleibigkeit).